

Ausführungsreglement

vom 24. April 2009

zum Konkordat über die Fischerei im Neuenburgersee

Die Interkantonale Kommission für die Fischerei im Neuenburgersee

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;

gestützt auf die eidgenössische Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei;

gestützt auf die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008;

gestützt auf das Konkordat vom 19. Mai 2003 über die Fischerei im Neuenburgersee;

gestützt auf das Reglement vom 24. April 2009 über die Ausübung der Fischerei im Neuenburgersee in den Jahren 2010, 2011 und 2012;

erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

1. KAPITEL

Fischereipatente

Art. 1 Freie Fischerei

¹ Ohne Patent ist gestattet:

- a) das Fischen mit höchstens 3 schwimmenden Angeln, die alle mit einem festsitzenden Schwimmer und einem einfachen Angelhaken versehen sind, und zwar vom Ufer aus, im Wasser stehend oder von einem Wasserfahrzeug aus;
- b) für Kinder unter 14 Jahren das Fischen mit der Gambe von einem Wasserfahrzeug aus, vorausgesetzt, sie sind in der Verantwortung eines Patentinhabers und vorausgesetzt, dass dieser über einen Sachkundenachweis verfügt (vgl. Art. 4 dieses Reglements);
- c) für Kinder unter 14 Jahren das Fischen mit der Gambe oder mit der Wurfangel, und zwar vom Ufer aus oder im Wasser stehend.

² Personen, die Freifischerei betreiben, dürfen 2 Köderflaschen oder Fliegenschnäpper benutzen.

³ Personen, die durch Entscheid einer schweizerischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde vom Fischereirecht ausgeschlossen wurden, dürfen nicht ohne Patent fischen.

Art. 2 Patentkategorien

Es gibt folgende Patente:

- a) Das Berufspatent (Patent A) berechtigt zur Fischerei mit den Geräten nach Artikel 14.
- b) Das Spezialberufspatent (Patent B) berechtigt zur Fischerei mit den Geräten nach Artikel 14 Abs. 1 Bst. b–n.
- c) Das Sportfischereipatent mit Schleppangel (Patent C) berechtigt zur Fischerei mit den Geräten nach Artikel 14 Abs. 1 Bst. e–n.
- d) Das Sportfischereipatent (Patent D) berechtigt zur Fischerei mit den Geräten nach Artikel 14 Abs. 1 Bst. e, f und h–n.
- e) Das Zusatzpatent für Gastfischer berechtigt den Inhaber eines Sportfischereipatents, mit jeweils einem Gastfischer zu fischen.

Art. 3 Dauer und Gültigkeit des Patents

¹ Die Jahrespatente sind für das laufende Kalenderjahr gültig.

² Das Tagespatent C oder D ist auf einen Tag beschränkt. Für die ersten 15 Tage nach der Eröffnung der Forellenfischerei und der Gamben-(Hegenen-) Fischerei (1. März und 1. Juli) kann es nicht ausgestellt werden.

³ Bezieht ein Berufsfischer eine AHV- oder IV-Rente, so hat er die Möglichkeit, das Spezialberufspatent (Patent B) zu erwerben. Hat er zum Zeitpunkt des Patentbezugs jedoch sein 70. Lebensjahr vollendet, so kann er ausschliesslich das Patent B erwerben.

⁴ Der Inhaber eines Patents B darf sich bei Unfall oder Erkrankung weder vertreten lassen noch Hilfe von Dritten in Anspruch nehmen.

Art. 4 Sachkundenachweis (SaNa)

¹ Alle Bezüger eines Sportfischereipatents müssen gemäss den Bestimmungen von Artikel 5a der eidgenössischen Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben.

² Der Nachweis dieser Kenntnisse wird durch einen Sachkundenachweis (SaNa) erbracht, der nach dem Besuch eines Ausbildungskurses erteilt wird.

³ Inhaber eines Tagespatents sowie Personen, die die Fischerei ohne Patent ausüben, sind nicht zum Sachkundenachweis verpflichtet. Den Inhabern eines Tagespatents wird beim Erwerb des Fischereipatents ein Faltblatt über ein tierschutzgerechtes Verhalten beim Fischen abgegeben. Der Besuch eines Ausbildungskurses wird dennoch empfohlen.

Art. 5 Bedingungen für das Zusatzpatent für Gastfischer

¹ Der Inhaber eines Zusatzpatents für Gastfischer muss volljährig sein.

² Der Inhaber des Zusatzpatents «Gastfischer» muss Inhaber eines Jahrespatents für Sportfischerei (Patent C oder D) sein.

³ Der Gastfischer darf nur unter der Kontrolle und Verantwortung des Patentinhabers fischen. Er muss vom selben Wasserfahrzeug aus wie der Patentinhaber fischen.

⁴ Der Gastfischer ist nicht zum Sachkundenachweis verpflichtet. Dem Inhaber des Zusatzpatents «Gastfischer» wird jedoch ein Faltblatt über ein tierschutzgerechtes Verhalten beim Fischen abgegeben.

⁵ Der Gastfischer ist berechtigt:

- a) mit der gleichen Anzahl Geräten nach Artikel 14 Abs. 1 Bst. f und h–n zu fischen wie der Inhaber des Zusatzpatents für «Gastfischer»;
- b) die Schleppangeln des Inhabers des Patents C, den er begleitet, zu benutzen.

⁶ Inhaber eines Sportfischereipatents (Patent C und D) haben lediglich Anrecht auf ein einziges Zusatzpatent für Gastfischer pro Jahr.

Art. 6 Fischereipatente

a) Preise

¹ Der Patentpreis beträgt:

	Fr.
a) Berufspatent (Patent A)	850.–
b) Spezialberufspatent (Patent B)	450.–
c) Sportfischereipatent mit Schleppangel (Patent C)	140.–
d) Sportfischereipatent (Patent D)	80.–
e) Zusatzpatent für Gastfischer	50.–
f) Tagespatent (C)	20.–

g) Tagespatent (D) 15.–

² Die Preise für die Jahrespatente und das Patent «Gastfischer» werden für Personen verdoppelt, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in einem der drei Konkordatskantone haben, wenn sie ihr Gesuch stellen.

³ Für das Jahrespatent D wird Jugendlichen, die am 31. Dezember vor dem Gültigkeitsjahr des Patents das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Reduktion von 50 % gewährt.

Art. 7 b) Dokumente

¹ Die von den Kantonen Waadt und Neuenburg ausgestellten Patente werden von ihrem Inhaber unterzeichnet.

² Mit Ausnahme des Zusatzpatentes für «Gastfischer» und der Tagespatente müssen sie mit einem neueren Foto des Inhabers versehen sein.

³ Der Inhaber eines vom Kanton Freiburg ausgestellten Fischereipatents muss nebst dem Fischereipatent einen amtlichen Identitätsausweis mit Foto auf sich tragen.

Art. 8 c) Kollektivpatente

¹ Die Kollektivpatente werden von einer der für die Fischerei zuständigen Dienststellen der Konkordatskantone ausgestellt.

² Für kommerzielle Veranstaltungen können keine Kollektivpatente ausgestellt werden.

³ Die Modalitäten werden von Fall zu Fall von der Technischen Kommission festgelegt.

Art. 9 d) Anzahl Berufspatente

¹ Für den ganzen See dürfen höchstens 40 Berufspatente ausgestellt werden.

² Für die Festlegung dieser Anzahl entsprechen zwei Spezialberufspatente einem Berufspatent.

2. KAPITEL

Berufsfischereiprüfung

Art. 10 Organisation

¹ Die Prüfung zur Erlangung eines Patents A wird vom Vorsitzkanton durchgeführt.

² Sie findet vor einer Kommission statt, die sich zusammensetzt aus einem Vertreter der für die Fischerei zuständigen Dienststelle des Vorsitzkantons,

der die Kommission präsidiert, je einem Vertreter der für die Fischerei zuständigen Dienststelle der beiden anderen Konkordatskantone, zwei vom Vorsitzkanton ernannten Berufsfischern und je einem von den anderen beiden Konkordatskantonen ernannten Berufsfischer.

³ Zur Prüfung wird zugelassen, wer die vom Vorsitzkanton festgesetzte Gebühr zur Deckung der Kosten bezahlt. Die Gebühr fällt diesem Kanton unabhängig vom Prüfungsergebnis zu.

Art. 11 Fächer

Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

- a) Kenntnisse der Wasserfauna des Sees;
- b) Fanggeräte und -methoden;
- c) Ausübung der Fischerei;
- d) Kantons- und Bundesgesetzgebung über die Fischerei;
- e) Kenntnisse im Tierschutz.

Art. 12 Bewertung

¹ Jedes Kommissionsmitglied bewertet die Kenntnisse der Kandidaten und erteilt ihnen für jedes Fach eine Note gemäss folgender Skala:

5 Punkte = sehr gut

4 Punkte = gut

3 Punkte = genügend

2 Punkte = ungenügend

1 Punkt = völlig ungenügend

² Für die Berechnung des Gesamtdurchschnitts zählt die im Fach «Ausübung der Fischerei» erzielte Note doppelt, die in den übrigen Fächern erzielten Noten zählen einfach.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat einen Gesamtdurchschnitt von 3 Punkten und in jedem Fach mindestens 2 Punkte erzielt.

⁴ Der Beschluss der Prüfungskommission ist endgültig. Er wird der Interkantonalen Kommission für die Fischerei im Neuenburgersee (die Interkantonale Kommission) mitgeteilt.

Art. 13 Misserfolg

Besteht der Kandidat die Prüfung nicht, so kann er sie frühestens nach einem Jahr wiederholen. Er kann jedoch insgesamt höchstens zweimal zur Prüfung antreten.

3. KAPITEL

Bewilligte Fischereigeräte und Methoden

Art. 14 Fischereigeräte

¹ Nur die folgenden Fischereigeräte sind erlaubt:

- a) das Zugnetz;
- b) das einfache Netz oder Spiegelnetz;
- c) die Reuse;
- d) die Schwebschnur;
- e) das Schäubli;
- f) die Setzschnur;
- g) die Schleppangel;
- h) die Wurfangel;
- i) die Schwebangel;
- j) die Setzangel;
- k) die Senkangel;
- l) die Gambe;
- m) die Köderflasche;
- n) der Feumer oder Kescher.

² Die Anzahl der Geräte und ihre Verwendungsbestimmungen sind im Reglement über die Ausübung der Fischerei im Neuenburgersee festgelegt.

³ Wenn nötig, kann die Interkantonale Kommission die Verwendung anderer Fischereigeräte bewilligen.

Art. 15 Begriffe

a) Allgemeines

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) schwimmendes Gerät: Gerät, das mit Schwimmern im Wasser hängt und nicht auf dem Grund aufliegt; es kann verankert oder frei treibend sein;
- b) sitzendes Gerät: Gerät, das auf dem Grund aufliegt;
- c) geschlepptes Gerät: Gerät, das von einem absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug gezogen wird;

- d) passive Fischerei: der Fischer beschränkt sich auf das Setzen und Heben des Geräts, bedient es aber während des eigentlichen Fangaktes nicht;
- e) aktive Fischerei: der Fischer bedient das Fischereigerät während des Fangaktes;
- f) Wasserfahrzeug: jegliche Boote, Flosse oder ähnliche Geräte, ob vertäut oder nicht.

Art. 16 b) Netz

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Netz: Jegliches Fischereigerät, das aus einem weichen Maschengeflecht aus Natur- oder Kunstfasern besteht;
- b) einfaches Netz: Netz, das aus einem einzelnen rechteckigen Maschengeflecht besteht;
- c) Spiegelnetz: Netz, das aus einer Schicht mit kleiner Maschenweite und einer oder zwei darüber liegenden Schichten mit grosser Maschenweite besteht;
- d) Zugnetz: Netz, das für die aktive Fischerei benutzt wird und aus zwei länglichen, durch einen sackförmigen Teil verbundenen Teilen besteht, die Arme genannt werden;
- e) Gründlingsnetz: Netz, das für die aktive Fischerei benutzt wird und aus einem rinnenförmig gefalteten, an beiden Enden geschlossenen Maschengeflecht besteht;
- f) Feumer oder Kescher: taschenförmiges Netz, das an einem starren Rahmen befestigt und mit einem Griff versehen ist;
- g) Satz: Reihe miteinander verbundener Netze;
- h) Treibfischerei: absichtliches Treiben des Fisches in Richtung eines Netzes;
- i) Länge eines Netzes: wird durch die Länge der Oberleine bestimmt;
- j) Höhe eines Netzes: wird ohne Berücksichtigung der Gabelmaschen und bei geöffneten Maschen bestimmt.

Art. 17 c) Falle

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Reuse: jede Fisch- oder Krebsfalle aus einem Maschennetz aus natürlichen oder synthetischen Fasern oder Metalldraht, das starr auf ein Gerüst gespannt ist;
- b) Köderflasche: durchsichtige Flasche, deren Boden durchbohrt ist.

Art. 18 d) Angelhaken

Ein oder mehrere an einer Schnur befestigte Angelhaken, die für die aktive oder passive Fischerei gebraucht werden, bilden eine Angel im Sinne dieses Reglements.

Art. 19 e) Schnur

¹ Die Schnur im Sinne dieses Reglements ist verankert; sie kann sitzend oder schwimmend sein.

² Das Schäubli ist eine schwimmende, frei treibende, an einem freien Schwimmer aufgerollte und herabhängende Schnur.

Art. 20 f) Angel

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Schwebangel: beschwerte Angel mit einem festsitzenden Schwimmer oder eine nicht beschwerte Angel ohne Schwimmer;
- b) Senkangel: beschwerte Angel ohne Schwimmer oder mit einem Laufzapfen, die nicht auf dem Boden aufliegt;
- c) Gambe (Hegene): Senkangel ohne Schwimmer, die von Hand oder mit einer Rute auf und ab bewegt wird;
- d) Setzangel: beschwerte Angel, deren Beschwerung auf dem Grund aufliegt;
- e) Wurfangel: beschwerte Angel ohne Schwimmer oder mit einem Laufzapfen, deren Köder ausgeworfen und dann vom Fischer zurückgezogen wird;
- f) Schleppangel: durch ein absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug gezogene Angel.

Art. 21 Maschenweite der Netze

¹ Abgesehen von den Zugnetzen entspricht die Maschenweite der Netze dem Mittelwert von 10 Maschen, die in nassem Zustand mit dem von der Interkantonalen Kommission anerkannten Gerät gemessen werden.

² Dieses Gerät ist mit einem Stempel versehen, der ein «N» und den Umriss eines Fisches zeigt.

³ Es wird wie folgt angewendet:

- a) das Gerät wird in der rechten Hand gehalten, so dass sich das Gewicht unten befindet und die Spitze nach links gerichtet ist;
- b) zwei horizontal aufeinander folgende Maschen werden aufeinander gelegt;
- c) die Spitze des dreieckigen Geräts wird in diese beiden Maschen eingeführt, bis der untere Schenkel mit den auf der senkrechten Seite des Dreiecks angebrachten Strichen übereinstimmt;
- d) die oberen und unteren Knoten müssen sich gegenüber der Markierung befinden, die einer Masche entspricht.

⁴ Die Maschenweite entspricht dieser Markierung.

⁵ Die Maschenweite der Zugnetze entspricht dem Mittelwert von 10 aufeinander folgenden Maschen, die in nassem Zustand mit einem Meter (oder einem Massstab mit Skala) gemäss der kürzesten Distanz zwischen zwei Knoten und ohne Berücksichtigung der Schnurstärke gemessen werden.

Art. 22 Maschenweite der Reusen

Die Maschenweite der Reusen entspricht dem Mittelwert von 10 aufeinander folgenden Maschen, die mit einem Massstab gemäss der kürzesten Distanz zwischen zwei gegenüberliegenden Seiten und ohne Berücksichtigung der Schnurstärke gemessen werden.

Art. 23 Verbotene Methoden

Es ist verboten:

- a) Wasserorganismen mit elektrischem Strom oder Sprengstoff zu fangen, zu betäuben oder zu töten;
- b) Wasserorganismen mit akustischen oder optischen Hilfsmitteln anzulocken;
- c) Wasserorganismen mit im Wasser verteilten Substanzen anzulocken;
- d) für die Ausübung der Fischerei mit oder ohne Tauchgerät zu tauchen;

- e) mit der Hand, mit Schlingen oder mit Geräten, die dazu dienen, die Fische zu harpunieren oder zu verletzen, zu fischen.

Art. 24 Fischzuchtanlagen

Fischzuchtanlagen im See (schwimmende oder untergetauchte), die der Erzeugung von Speisefischen dienen, sind verboten.

4. KAPITEL

Statistik und Kontrollheft

Art. 25 Statistikbogen

¹ Die Inhaber des Berufspatents müssen ihren Statistikbogen innert fünf Tagen nach Ende jedes Monats und entsprechend den Weisungen der Technischen Kommission der Dienststelle, die ihn ausgestellt hat, zurücksenden.

² Neben den gefangenen Fischen und Krebsen müssen auch die irrtümlich gefangenen Vögel aufgeführt werden.

Art. 26 Kontrollheft

¹ Die Inhaber eines Jahrespatents für Sportfischerei müssen ihr Kontrollheft, in dem sie die Zahl und das Gewicht ihrer Fänge und der Fänge ihrer Gäste mit unlöschbarer Tinte eingetragen haben, bei sich haben.

² Die Inhaber eines Tagespatents für Sportfischerei müssen ihren Statistikbogen, in dem sie die Zahl und das Gewicht ihrer Fänge mit unlöschbarer Tinte eingetragen haben, bei sich haben.

³ Das Kontrollheft muss den mit der Fischereiaufsicht beauftragten Organen auf Verlangen vorgewiesen und innert 15 Tagen nach Jahresende der Dienststelle, die es ausgestellt hat, abgegeben werden.

⁴ Der Statistikbogen muss den mit der Fischereiaufsicht beauftragten Organen auf Verlangen vorgewiesen und der Dienststelle, die ihn ausgestellt hat, abgegeben werden. Die Vorschriften, die im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 Bst. f des Konkordats vom 19. Mai 2003 über die Fischerei im Neuenburgersee erlassen wurden, gelten nicht.

⁵ Wenn der Inhaber die Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt, beschlagnahmt die mit der Fischereiaufsicht beauftragte Person das Kontrollheft oder den Statistikbogen sowie das Fischereipatent und gibt sie der Dienststelle ab, die die Dokumente ausgestellt hat; diese behält die Dokumente, bis im Administrativ- und im Strafverfahren entschieden ist.

⁶ Ein Inhaber eines Jahrespatents darf nicht mehr als ein Kontrollheft besitzen.

5. KAPITEL

Entzug des Fischereirechts und des Patents

Art. 27 Grundsatz

¹ Im Falle einer schweren Widerhandlung wird das Fischereipatent von der Dienststelle, die es ausgestellt hat, entzogen, sobald der strafrechtliche Entscheid vollstreckbar ist.

² Das Patent wird insbesondere entzogen, wenn:

- a) Fangmethoden oder -geräte verwendet werden, die nach den Bestimmungen des Konkordats vom 19. Mai 2003 über die Fischerei im Neuenburgersee (das Konkordat) oder der Reglemente zum Konkordat verboten sind;
- b) in den Schongebieten oder während der Schonzeiten, die in den Reglementen zum Konkordat festgesetzt werden, gefischt wird;
- c) eine Widerhandlung festgestellt wird gegen die Bestimmungen der Reglemente zum Konkordat in Bezug auf die Grösse der Netze und Reusen oder ihre Maschenweite, die Anzahl erlaubter Geräte (ohne Köderflasche oder Fliegenschnäpper, Krebsreue und Kescher), die zeitlichen Fischereiverbote oder -einschränkungen, die Fangmindestmasse der Fische und die Eintragung der Fänge in das Kontrollheft;
- d) eine Widerhandlung gegen die Bestimmungen von Artikel 31 Abs. 1 Bst. a, 34 Abs. 1 oder 53 Abs. 2 Bst. b, c, d, e des Konkordats festgestellt wird;
- e) eine erneute Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Reglemente zum Konkordat in Bezug auf die Tiefe, in der die Fanggeräte benutzt werden dürfen, oder gegen die Bestimmungen dieses Reglements über die Pflicht, die Fanggeräte zu heben, festgestellt wird.

³ Der Entzug des Patentes hat den Entzug des Fischereirechts zur Folge.

⁴ Die Zeitspanne, während der das Patent und das Berufsfischereirecht entzogen werden, beginnt ein Jahr nach Begehung der Widerhandlung. Sie wird um ein Jahr aufgeschoben, wenn der strafrechtliche Entscheid mehr als ein Jahr nach der Widerhandlung vollstreckbar wird.

Art. 28 Dauer

¹ Die Entzugsdauer des Patents und des Fischereirechts beträgt für Inhaber eines Sportfischereipatentes grundsätzlich ein Jahr und für Inhaber eines Berufspatents oder eines Spezialberufspatents 15 aufeinander folgende Tage bei einer ersten Widerhandlung.

² Bei einem ersten Rückfall im Zusammenhang mit Artikel 27 Abs. 2 Bst. a–d wird das Berufspatent oder das Spezialberufspatent für eine Dauer von 30 aufeinander folgenden Tagen entzogen, bei einem zweiten Rückfall für eine Dauer von 60 Tagen.

³ Eine Widerhandlung gilt als Rückfall, wenn sie auf eine gleichartige Straftat folgt.

⁴ Sie gilt nicht als erster Rückfall, sofern seit der letzten Widerhandlung gegen eine massgebliche Bestimmung mehr als drei Jahre verstrichen sind; sie gilt nicht als zweiter Rückfall, sofern die letzte Widerhandlung mehr als fünf Jahre zurückliegt.

⁵ Die Entzugsdauer des Patents kann bei besonders schwer wiegenden oder wiederholten Widerhandlungen verlängert werden. Bei geringfügigen Widerhandlungen kann sie ausnahmsweise gekürzt werden.

6. KAPITEL**Konsultativkommission****Art. 29** Organisation

¹ Die Mitglieder der Konsultativkommission werden von der Interkantonalen Kommission beim Vorsitzwechsel der Kantone bestimmt.

² Sie werden aus den verschiedenen Fischereiorganisationen ausgewählt, nachdem diese angehört wurden.

³ Ein Vertreter der für die Fischerei zuständigen Dienststelle des Vorsitzkantons hat den Vorsitz der Konsultativkommission inne.

⁴ Die Konsultativkommission tritt mindestens einmal jährlich zusammen; sie wird ausserdem immer dann einberufen, wenn mindestens 3 ihrer Mitglieder dies verlangen.

7. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 30 Vor Inkrafttreten dieses Reglements entstandene Tatbestände
Bei der Anwendung der Artikel 27 und 28 dieses Reglements werden berücksichtigt:

- a) der vor Inkrafttreten dieses Reglements verfügte administrative Entzug des Fischereirechts aufgrund ähnlicher Widerhandlungen;
- b) die Tatbestände, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind und gemäss den nach diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften eine Widerhandlung darstellen.

Art. 31 Übergangsbestimmungen

¹ Wer zwischen 2004 und 2008 ein Jahrespatent erworben hat, gilt im Sinne einer Übergangslösung als Fischer mit ausreichenden Kenntnissen im Sinne von Artikel 5a VBGF.

Art. 32 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts und Veröffentlichung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Das Ausführungsreglement vom 19. Mai 2003 zum Konkordat über die Fischerei im Neuenburgersee (SGF 923.51) wird aufgehoben.

³ Es wird in den amtlichen Publikationsorganen der Konkordatskantone veröffentlicht.

Genehmigung

Die Artikel 1, 4, 14 und 21 bis 23 dieses Reglements sind vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 7.10.2009 genehmigt worden.